

Stenographischer Bericht

Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung

am 21. Februar 1881, Nachm. 4 Uhr.
Vorstand: Herr St. V. Knoch.
Schriftföhrer: Die St. V. Colla, Dr. Müller, De-
muth, Häntert, Sachs, Grub, Dehne, Hartmann; bis fünf
Uhr Ernst.

Vorsitzender: Bevor wir in die Tagesordnung
eintreten, ertheile ich das Wort Herrn St. V. Knoch.
St. V. Knoch: M. H. In Folge meiner Aus-
stellungen über die Rechnung des Wasserwerkes pro 1878/79
hat Herr Stadtbaurath Kohnen eine Untersuchung über
die Fälle eintreten lassen, die ich Ihnen früher vorgetragen
habe. So weit mich die Engungsmittel erlauben, erlaube
ich mir Ihnen Mittheilung davon zu machen. Ich be-
merke zunächst, daß betreffend den Bezug von Steintofen
in kleineren Quantitäten ein zu fern einmal eine Nöthigkeit
eingetreten ist, als der Unternehmer, mit dem man auf
Grund einer öffentlichen Submission abgeschlossen hatte, in
Konkurs getreten war. Es war von dem Augenblicke an,
wenn die Kosten anderweitig zu beziehen. Sodann,
m. H., ist konstatirt worden, weshalb die Frachten, — in Be-
treff welcher ich schon damals sagte, daß ein solcher Fall
sich früher vom grünen Tisch übersehen lasse, — so theuer
bezahlt zu werden sind. Der hohe Satz erklärt sich daraus,
daß zu der Zeit, wo die Steintofen herangezogen werden
müßten, in Folge eingetretener Hemmnisse ein großer Un-
wille dabei statthabte. (Referent: St. V. Wetke.)

Referent: In Folge der Mehrausgaben bei dem
Etat der städtischen Arbeitsanstalt ist eine Nachbesorgung
erforderlich geworden, und der Magistrat hat beantragt,
zur Deckung die Summe von 2800 M. bewilligen zu
wollen. Die Angelegenheit hat in spezieller Ausführung
der Finanzkommission vorgelegen. Die Finanzkommission
hat beschlossen, Ihnen den Vorschlag zu machen, sich mit
der Vorlage des Magistrats zwar einverstanden zu erklä-
ren, aber statt der 2800 M. nur 2600 M. zu bewilligen.
Während man einen täglichen Beleg von 45 Personen
in Aussicht genommen hat, befinden sich zu Anfang des
Frühjahrs im April nur 30 Personen in der Arbeits-
Anstalt. Darunter waren 6 Frauen. In Folge dieser ge-
ringeren Zahl müßte natürlich eine verminderte Einnahme
stattfinden. Nach dem letzten Bericht waren in der Anstalt
circa 70 Köpfe vorhanden, darunter 22 Frauen. Ein sol-
cher Beleg im Verlaufe der erhebliche Nachtheile ergeben.
In Bezug auf die Winterarbeiten ist ein Zuschuß in
Aussicht genommen. Dann ist dem Inspektor ein Gehalt
von 1800 M. bewilligt. Ferner hat eine erhebliche Ver-
theuerung in der Verpflegung stattgefunden. Während man
nach der Stala, die angefertigt war, einen Satz von 45 Pf.
aufgestellt hatte, ist es nöthig gewesen, in Folge der hohen
Kaufspreise diesen Satz im Oktober von 45 Pf. auf
48 Pf. zu erhöhen, nachdem schon in den vorausgegangenen
Monaten Juni, Juli, August und September der Satz auf
47 Pf. erhöht war. Ferner ist es nöthig gewesen, die
Häuslinge mit neuer Kleidung zu versehen, und da in den
letzten Jahren sehr bedeutend vom dem Kleideratz erspart
worden war, so daß der Betrag nicht ausreichte, so sind die
Kleider abgetragen worden, so jetzt sich auch hier eine größere
Kasse. An Verbindung damit steht, daß für die Lager-
ung der Leute geforgt werden müßte. Es ist üblich ge-
wesen, daß man 2 Personen in ein Bett gesteckt hat. Sie
werden zugeben, daß das ein gewisse Unzuträglichkeit zur
Folge haben müßte. Die Finanzkommission war der Meinung,
daß in Zukunft geforgt werden müßte, daß der ein-
zige Mann resp. das einzelne Bett sein eigenes Lager
habe. Die Leute haben sich in der Weise besessen, daß
einerseits zwei Personen in einem Bett schliefen, daß ander-
erseits die Leute auf der Erde hernalagen. Diesem
Uebelstande hat man dadurch abgeholfen, daß man die
einen Bettstellen, die auf dem Boden des Rathhauses
lagerten, nach der Anstalt überführte und die schadhaften
repariren ließ, und dadurch, daß man die Anschaffung von
weiteren Betten in Aussicht nahm. Ferner
müßten Strocboden angebracht werden. Auch das ver-
mehrte die Ausgaben. Aber aber das Alles auch ver-
dienstlich wurde, wäre es doch nicht nöthig gewesen, eine nach-
trägliche Bewilligung zu erbiten. Es hat sich heraus-
gestellt, daß nach der Rechnung vom vergangenen Jahre
die Anstalt so günstig gearbeitet hat, daß ein bedeutender
Ueberschuß erzielt wurde. Es ist aber der Wunsch festge-
halten, daß die Uebertragung von einzelnen Eiteln nicht
stattfinden solle. Darum erbitet es angebracht, eine Nach-
besorgung zu veranlassen. Der Inspektor hat die Posten
alle aufgeführt und beantragt 2600 M. Herr Polizeirath
v. Hölly, der bei den Berechnungen gegenwärtig war, und
der das Prinzip der Nachübertragbarkeit glaubt durchfüh-
ren zu müssen, hat vorgeschlagen, 2800 M. zu bewilligen.
Herr Polizeirath v. Hölly hat die Zahlen etwas anders
gepunkt und ist daher zu diesem Resultate gekommen.
Die Finanzkommission schlägt vor, nur die 2600 M. zu be-
willigen und bittet die geehrte Versammlung, sich diesem
Vorschlage anzuschließen.

Der Antrag wird angenommen.
Referent: Am Anfnahme hieran möchte ich mir die
Frage erlauben, ob nicht durch die Polizei-Verwaltung
bewirkt werden könnte, daß die Anstalt nicht wie bis jetzt

an Ueberdöflerung leide. Wenn man auch annehmen könnte,
wir wären in der Lage, den Leuten Beschäftigung zuführen
zu können, so hat doch der Antrag des Magistrats bewie-
sen, wie schlimm es ist, wenn die Kopfszahl in der Weise
einem Wechsel unterworfen ist wie diesmal. Man konnte
nun in der Finanzkommission selber der Sache nicht auf
den Grund gehen, man müßte sich in Vermuthungen er-
gehen und man meinte, daß in zu ausgiebiger Weise die
Arbeitsanstalt als Asyl für solche Personen angesehen
würde, welche sich in der Stadt herumtrieben und dort
aufgegriffen würden. Bei vielen Personen fände sich leicht
die Gelegenheit, sich ihrer zu entledigen in der Weise, daß
man sie in ihre Heimathsorte verweise. Die Finanzkom-
mission sieht auf dem Boden, daß sie meint, uns könne
nicht daran gelegen sein, das Arbeitshaus in der Weise zu
überdöflern, wie es überdöflert ist. Dies geschieht auch
mit Rücksicht darauf, daß der eigentliche Nutzen, der von
den Häuslingen gezogen wird, ein äußerst geringer ist. Es
liegt für die Stadt kein zwingendes Interesse vor, daß die
Arbeiter, die sie braucht, auf der Straße aufgefunden werden,
Leute, die nicht einmal gute Arbeit liefern. Ich glaube im
Namen der Finanzkommission zu handeln, wenn ich Sie
ersuche, an den Magistrat die Bitte zu richten, er möge
darauf Auskunft geben, nach welchen Grundfätzen verfahren
wird, wenn es sich darum handelt, die Frage zu entscheiden,
ob Leute in das Arbeitshaus aufgenommen werden sollen
oder nicht.

Bürgermeister vom Hagen: Wir könnten viele Fälle
der Entscheidung der königlichen Regierung überlassen. Aber
würden wir das thun, so wäre zu befürchten, daß ein Theil
dieser Leute, unter denen manche tüchtige Arbeitskräfte sich
befinden, in die königlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalten
überwiesen würde. Es würde eine zu starke Entwöflerung
der Anstalt stattfinden und ein großer Verlust von
Arbeitskräften, die mehr oder weniger dazu beitragen, daß
unser Straßenreinigung verhältnißmäßig billig besorgt wird.
Ich möchte warnen, daß in dieser Angelegenheit die Ver-
sammlung die Initiative ergreife. Einen förmlichen Antrag
zu stellen, halte ich für bedenklich und ich möchte bitten,
daß dieser Antrag rückgängig gemacht wird.

Referent: Die Stadt hat meiner Meinung nach
keinen Vortheil von den Häuslingen. Für jeden Mann
wird genau so viel gezahlt wie für die freien Arbeiter.
Also da läßt sich ein Nutzen nicht heraussehen. Jeder,
der das Haus tennt — man braucht es nur oberflächlich
zu kennen — muß sehen, daß die jetzige Anzahl viel zu
groß ist. Wenn ich darauf hinlenke, Abhilfe zu verschaffen,
so glaube ich, ist der Antrag, zu dem ich Ihre Zustimmung
erbitte, eigentlich nicht ein solcher, der den Magistrat
besorgen machen könnte, nicht ein solcher, der bestimmt
ausgesprochen wünscht, daß unter allen Umständen eine
Veränderung eingeführt werden müsse, sondern es ist aus-
gedrückt, der Wunsch ist ausgesprochen, daß eine Auskunft
ertheilt werde, in welcher Weise und nach welchen Grund-
sätzen überhaupt bei der Polizeiverwaltung verfahren
wird, wenn es sich darum handelt, Personen in die Ar-
beitsanstalt aufzunehmen. Dann wird in der Verwaltung
sich Klarheit bilden, ob in Zukunft eine Veränderung
wünschenswerth ist oder nicht.

Ich gebe zu, daß die Sache den Verlauf nehmen kann,
wie Herr Bürgerm. v. Hagen sagt. Aber, wenn man nicht
genau weiß, wie verfahren wird, ist man nicht in der Lage,
eine Entscheidung zu treffen und aus diesem Grunde, um
die Sache klarzustellen und keinen Zweifel aufkommen zu
lassen, erbitet es mir angebracht, seitens des Magistrats
der Versammlung Mittheilung in dieser Angelegenheit zu
machen.

St. V. Görtlik: Ich glaube, den Antrag des Herrn
Referenten kann man wohl annehmen. Jeder Mensch, der
bei dem Arbeitshaushaus vorbeikommt, muß sich sagen, daß
diese Räume, die er von außen sieht, entschieden für eine
Stadt wie Halle nicht ausreichend erscheinen können. Ich
möchte bitten, daß Herr Wetke seinen Antrag dahin
ausdehnen möge, daß aus unserer Mitte eine Kommission
ernannt werde, welche die Verhältnisse prüft. Ich glaube,
Herr Wetke geht von falschen Voraussetzungen aus, wenn
er meint, bei einer verminderten Bevölkerung würden
die Kosten zur Unterhaltung sich vermindern. So viel ich
gehört habe, und auch von den jetzigen Beamten, liegt der
Schwerpunkt darin, daß eine große Anzahl von Häuslingen
vorhanden ist. Dadurch nur soll es möglich sein, die Leute
zu halten, und wir würden Gefahr laufen, wenn wir den
Wunsch des Herrn Wetke so weit adoptirten, daß die
Anzahl auf ca. 20 festgesetzt würde durch Petitionen an die
Regierung, daß wir das nicht erreichen würden, was wir
wünschten. Wir würden höhere Ausgaben haben; denn
darauf ist kein Zweifel, daß die Unterhaltung der Straßen-
reinigung eine sehr billige ist, daß eine große Anzahl großer
Plätze und Straßen vorhanden ist, die ex officio geteilt
werden und daß das Bezahlen sehr wenig ist. Es existirt
bereits eine Kommission, deren Aufgabe es ist, der Ver-
sammlung Vorschläge zu machen. Sie ist seiner Zeit ge-
wählt mit dem bestimmten Auftrage, vorzubereiten, wie
weit das Grundstück für Obdachlose vermehrt werden soll.
Ich möchte Herrn Wetke bitten, seinen Antrag in dieser
Weise zu erweitern. Sonst wird mit Herrn Wetke's An-
trag sehr wenig erreicht, und es kann Jeder durch eine
private Anfrage erreichen, was der Antrag erbitet. Es
muß etwas geschehen, und wenn Sie den Antrag zu erwei-
tern würden, würden wir einen anderen Zweck gleich er-
reicht haben.

St. V. Opel: Ich habe mich nicht recht mit dem
vereinbaren können, was Herr Wetke gesagt hat. Ich
möchte annehmen, daß eine Vermehrung der Häuslinge im
Zusammenhange steht mit der Bevölkerung der Stadt. Ein
gewisser Zusammenhang wird sich darstellen, besonders,
wenn man in Betracht zieht, daß wir hier eine ziemlich
große fluthirende Bevölkerung haben. Ich möchte bitten,

daß man Erhebungen anderer Städte darüber, wie die
Zahl der Häuslinge mit der Einwohnerzahl im Zusammen-
hang steht, zur Vergleichung heranzieht. Erst dann könnte
man, meiner Meinung nach, die Frage recht beurtheilen.

St. V. Wetke: Ich habe nicht gesagt, daß man die
Arbeitsanstalt auf ca. 20 Personen herabzuziehen solle, daß
habe eine Zahl in Aussicht genommen, die zwischen 40 und
43 schwant. Das ist doch wohl das Doppelte. Die
Finanzkommission fürchtete nämlich, daß die Polizeiverwal-
tung nicht genug Rücksicht darauf nimmt, daß Personen
hineingeschickt werden, die häufig an ihr Domicil, ihren Hei-
mathsort befördert werden könnten. Da die Finanzkom-
mission nun glaubt, daß man nicht über die Zahl 45 hin-
ausgehen dürfe, so will sie nur wissen, wie die Polizei-
verwaltung überhaupt verfährt, wenn es sich darum han-
delt, Personen in die Arbeitsanstalt aufzunehmen. Es ist
dazu nicht nöthig, wo die Frage hier zum erstenmal an-
regt wird, daß sich die Polizeiverwaltung darüber aus-
spricht, ob sie mit der Reformirung des Arbeitshauses ein-
verstanden ist. Die Anstalt umschließt ein großes Stück
Terrain. Man hat in Aussicht genommen, dies entweder
zu verkaufen oder einem anderen lästlichen Interesse dien-
bar zu machen. So lange aber kein Bedürfnis vorliegt,
wird man wahrscheinlich die Anstalt nicht verlassen. Es
würde es nicht für richtig halten, wenn man jetzt mit dem
Antrage käme, eine Kommission einzusetzen, welche die An-
stalt vielleicht in ein anderes Lokal verlegt. Was wir
wissen wollen, erreichen wir durch meinen Antrag. Der-
selbe hat weiter keinen Zweck, als nur über die ganze
Situation dieses Institutes Klarzustellen. Sie werden, m.
H., dem Antrage Ihre Zustimmung nicht verweigern können.
Es ist dies eins von den Fundamenten, sich Klarheit zu
verschaffen. Ich bitte Sie deshalb noch einmal, den An-
trag anzunehmen, wie ich ihn vorgetragen habe.

Vorsitzender: Die erwähnte Kommission besteht
noch, und zwar heißt sie, Kommission zur Vorbereitung
der ferneren Maßnahmen bezüglich der Umgestaltung des
Asyls für Obdachlose. Es ist eine gemischte Kommission
und besteht aus dem Herrn Stadtbaurath Kohnen und
den Herren St. V. Steinhauf, Grub, Köpffschütter,
Grunberg, Apelt und Görtlik.

Die Diskussion wird darauf geschlossen. Der Antrag
des Herrn St. V. Wetke wird angenommen.

Bürgermeister vom Hagen: Ich habe die Ehre,
Ihnen vom Herrn Regierungspräsidenten folgenden Schrei-
ben zur Kenntniss zu bringen. Das Schreiben enthält
einen kleinen Irrthum insofern, als angenommen wurde,
daß der 3. März auf den Dienstag fiel. Das ist berich-
tigt worden, und nun kann ich Ihnen die Mittheilung
machen. Das Schreiben lautet:

Der Magistrat wird ergebenst benachrichtigt, daß die
öffentliche Einföhrung des Herrn Oberbürgermeisters
Bertram auf Donnerstag den 3. März Vormittags
11 Uhr im Rathhause angelegt ist, zu welcher das
Magistratskollegium und die Herren Stadtverordneten
aufgefordert werden zu erscheinen.

Die königliche Regierung. v. Dieck.
Es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn das Wort
„Rathhauseaal“ gebraucht ist, damit der Sitzungsaal der
Heren Stadtverordneten gemeint ist.

II. Die Feststellung des Stadtschul-
den-Etats. (Referent: St. V. Wetke.)
Referent: Der Stadtschulden-Etat füßt uns vor
ein Bild jammlicher Verhältnisse, welche die Stadt hat
an Anleihen oder sonstigen Zahlungen an dritte Personen.
Er unterrichtet uns ferner, wo das Geld, was die Stadt
aufgenommen hat, geblieben ist, in welchem Umfange es noch
in ihrem Besitze vorhanden ist; er legt uns, welche Kosten
in Form von Zinsen und Amortisationen aufkommen sind,
in welchem Umfange sich die Zinsen vermindern, die Amor-
tisationen erheben und wie die Schuld damit eine verminderte
wird. Er füßt uns ein in Betrachtungen über die Schulden,
die in diesem Bezüge gemacht worden sind und wie weit Ge-
logenheit ist, diese abzulösen; er legt uns, welche Institute
berufen sind, zur Verzinsung und Amortisation dieser Schul-
den beizutragen. So bietet die Darstellung mannigfache
Interessen. Ich beginne mit der Ausgabe und übergehe im
Wesentlichen die Einnahme, weil immer wesentlich dieselben
Zahlen erscheinen. Auch werde ich nur das vortragen, was
Interesse hat, jedoch werde ich gern bereit sein, auf alle an
mich gerichteten Fragen Auskunft zu erteilen.

Der Tit. 1: zur Verzinsung der städtischen Schulden,
ist eingetheilt zunächst bei den Ausgaben in die

- 1) Verzinsung von sonstigen Anleihen. Sie bestehen aus
a. Verzinsung der 3 1/2 procentigen Anleihe von 1818
(im Betrage von 69 450 M.) 2430,75 M.
b. Verzinsung der 4 procentigen Anleihe von 1848
(im Betrage von 23 850 M.) 954 M.
c. Verzinsung der 4 1/2 procentigen Anleihe von 1867
(im Betrage von 1 613 400 M.) 72 049,50 M.
d. Verzinsung der 4 1/2 procentigen Anleihe von 1874,
die vom Reichsmineralienfonds entnommen ist.
Es ist dies eigentlich keine Anleihe, sie figurirt
nur unter diesem Namen, (Betrug 2750 600 M.)
123 264 M.

Die Summe dieser Ausgaben erzieht 198 698,25 M.
bei einem Betrage des zu verzinsenden Kapitals von 4 466 300 M.
Es ist eine Erparung gemacht gegen das Vorjahr von
11 556,75 M., was wesentlich daher rührt, daß die so ge-
nannte 3 procentige Gaskanleihe am 1. Oktober 1880 von
der Kämmererei getilgt ist.

Dann hat die Stadt zu verzinsen

- 2) die Hypothekenschulden und Darlehen. Ich er-
wähne nur
a. die 4 1/2 procentige Bergische Pfandschuldbank im Be-
trage von 36 000 M. Die Verzinsung beträgt
1620 M.,
b. den 4 procentigen Siedschuldenfonds 45 000 M.
Die Verzinsung beträgt 1800 M.,

Vertical text on the left margin, partially cut off.

c. den Schmidt'schen Legatenfonds im Betrage von 12000 M. Die Verzinsung beträgt 1200 M. Die Summe aller Beträge unter 2 ergibt 123 600 M. Das eine Verzinzung von 5100 M. notwendig macht. Es verbleibt sich hiermit im Vorjahr.

3) Die Verzinzung der Stiftungs-, Legaten- und Stipendientkapitalien umfasst eine Reihe einzelner Sachen. Ich nehme heraus:

a. die Verzinzung eines 2 1/2 prozentigen Kapitals im Betrage von 3000 M. an die Warten-Pfarrkirche zu Erfurt 75 M.

b. die Verzinzung eines gleich hohen gleichprozent. Kapitals an das königliche Rentamt 75 M.

Die verschiedenen Positionen, 17 an der Zahl, ergeben eine Schuld von 202 832,50 M., die mit 9838,01 M. verzinst werden muß.

4) Die Verzinzung der Reservefonds.

a. an den Sammelfonds zur Deckung außerordentl. Bedürfnisse beim Armenwesen 4 1/2 % Zinsen seines Guthabens von 30 464,16 M. 1370,87 M.

b. besgl. an den Sammelfonds zur Deckung des an den Halle-Exercit-Cluben der Stammalten erlittenen Kursverlustes von 30 026,21 M. 1351,18 M.

c. an den Pensionfonds 6092,69 M. 274,17 M.

d. an den Sammelfonds zur Beschaffung eines Kanalprojekts 4 1/2 % Zinsen seines Guthabens von 4142,80 M. 189,43 M.

e. an den Fonds zur Deckung bisher nicht amortisirter Schulden im Betrage von 15 920,97 M. 716,44 M.

f. Kosten zur Deckung von Pflasterungen 6270 M. 282,15 M.

g. an den allg. Kämmererreservefonds (4 1/2 %) im Betrage von 47790,76 M. 2150,58 M.

unter g ermähnt ich

1) den Baureferendats für den Rathsteller 9400,87 M. am 31. März 1881 gegen 8421,88 M. am 31. März 1880,

2) den Fonds für Bauten in Beesen 5766,74 M. an den allgemeinen Baureferendats 30 464,21 M.

4) den Tilgungsfonds der 67er Anleihe 2075,54 M. Die Summe der 4 Positionen unter Titel 1 beläuft sich auf 140 707,59 M. Dies macht eine Verzinzung nöthig von 6331,84 M. 351,74 M. mehr gegen das Vorjahr.

Tit. 2: Amortisation der städtischen Schulden.

1) Amortisation der konj. Anleihen im Betrage von 74 400 M. 20 700 M. weniger als im Vorjahr.

2) Die Gasanleihe ist ganz getilgt.

3) Amortisation der Hypothekenschulden und Darlehen 1236 M.

4) Amortisation der unverzinslichen Schulden und Lasten 5406 M.

5) An die Reformvereinigten Entschädigung für Aufgabe ihrer Berechtigung pro 1881 für 133 1/2 % Berechtigung à 36 M. = 4806 M.

Die Entschädigungssumme ist ermäßigt von 73 090 M. auf 14 418 M. Die Entschädigung dauert bis 1883.

Die Summe des Tit. 2 zeigt 81 042 M. also 20 700 M. weniger als im Vorjahr.

Tit. 3: Ungemein.

1) Provision an verschiedene Bankhäuser für Einlösung städtischer Zinscoupons 120 M.

2) An den Kämmererreferendats Zählgeld 70 M. 10 M. weniger als im Vorjahr.

Dies ergibt eine Summe von 190 M. Die Gesamtansgaben für das Etatsjahr 1881/82 werden sich belaufen auf 301 200,10 M., somit 81 915,01 M. weniger als im Vorjahr.

Die wirkliche Schuld belief sich ursprüngl. auf 654 027,50 M. und beträgt bei Anfang des neuen Etatsjahres 480 715,50 M.

Seit Aufnahme der Schulden also eine Tilgung von 173 312,00 M.

Die wirkliche Schuld betrug am 31. März 1880 505 045,50 M.

Sie beträgt am 31. März 1881 480 715,50 M.

Daß ist eine Verbesserung eingetreten um 24 330,00 M. Das Guthaben im Reservefonds, welches im allgemeinen Kämmerervermögen enthalten ist, betrug am 31. März 1880 13 289,49 M.

Es beträgt am 31. März 1881 14 070,59 M.

Deshalb gegen das Vorjahr mehr 781,10 M.

Dieses Mehr repräsentirt zwar ein Anwachsen der Schuld, doch bleibt dies auf das Kämmerervermögen ohne Einfluß, da dieses gleich hohe Deckungsmittel zugeführt erhält.

Tit. 1: Einnahme.

1. Verzinzung der städtischen Schulden.

Darunter hebe ich hervor die Verzinzung von konjolidirten Anleihen 198 698,25 M. (11 556,75 M. weniger als im Vorjahr).

Unter diesen Posten gehört auch die Wasserwerkstasse. Der Schuldenbetrag belief sich ult. März 1880 auf 1 640 045,53 M. Getilgt wurden 1880/81 20 394,60 M. Es bleiben 1 619 650,93 M.

An Anleihenmitteln waren flüssig am 1. November 1879 1 544 491,60 M. am 1. November 1880 1 527 319, — M.

In der Zwischenzeit sind verwendet 17 172,60 M.

Aus Anleihenmitteln sind folgende Ausgaben noch zu decken:

1) Für Aufnahme eines Nivellierungsnetzes 500, — M.

2) Zuschuß zu den Kanalbauten pro 1880/81 50 000, — M.

3) Verbreiterung der Leipzigerstraße 35 000, — M.

4) Kanalbau in der Merseburgerstraße städt. Zuschuß 19 300, — M.

5) Van eines Referendats von der Kämmerer-Vorzugsleihen 235 000, — M.

6) Baueines Volksausgabengebäudes nach dem Zuschuß circa 336 000, — M.

7) Van der Vorzugsleihen, veranschlagt auf 53 000 M. Refusgabe 20 843,04 M.

Die Summe dieser Ausgaben ergibt 696 643,04 M.

Dieser Betrag vom Bestande vom 1. November 1880 1 578 319, — M. abgezogen, ergibt als noch disponible Anleihenmittel 830 675,96 M.

III. Verzinzung der städtischen Schulden und Darlehen 5100 M.

IV. Verzinzung von Stiftungs-Legaten und Stipendientkapital 9838 M.

V. Verzinzung von Reservefonds 6331,84 M. (351 M. 74 J. mehr als im Vorjahr.)

Die Summe aller Positionen unter Titel 1 ergibt 219 968,10 M. (11 205,01 M. weniger als im Vorjahr.)

Tit. 2. Amortisation der städt. Schulden 81042 M. (20 700 M. weniger als im Vorjahr.)

Tit. 3. Ungemein 190 M. (10 M. weniger als im Vorjahr.)

Die Summe aller 3 Titel ergibt 301 200,10 M. (81 915,01 M. weniger als im Vorjahr.)

Die Einnahme setzt sich zusammen: 1) aus dem Zuschuß aus der Kämmererei 207 003,46 M.

2) aus der Wasserwerkstasse 94 196,64 M.

Das ergibt 301 200,10 M. Es ist dies 31 915 M. weniger als im Vorjahr.

Der Stadtschulden-Etat wird von der Verammlung genehmigt.

III. Die Regulirung der Fluchtlinie auf der nördlichen Seite der Sternstraße. (Referent: Stadtm. Khr.)

Referent: Der Tischelmeister Preller beabsichtigt auf seinem Grundstücke Kaufstraße Nr. 1 an der Fluchtlinie der Sternstraße eine Hintergebaude aufzuführen. Da die Sternstraße, wie die Pläne zeigen, an der Stelle eine Ausbuchtung zeigt, so hat der Magistrat nach Anhörung der Baukommission sich dafür entschieden, daß hier eine Regulirung stattfinden müsse. Es ist dies eine Regulirung um die Geradelegung der Gasse herbeizuführen und die neue Linie weicht nicht ab von der jetzigen. Es wird nur eine geringe Verbreiterung erzielt. Die Sternstraße ist eine Verbindung des kleinen Berlin mit der Rammichenstraße, eine Straße, die seinen lebhaften Verkehr hat. Trotzdem schien es wünschenswert, die hervorretenden Ecken zu beseitigen, wie dies bei vorhandenen Neubauten zulässig ist. Der Magistrat bittet um Genehmigung der neuen, auf dem überreichten Regulirungsplan veranschaulichten Fluchtlinie. Die zu gewöhnliche Entschädigung beläuft sich nur auf 15 M. pro qm für etwa 2 qm. Das Opfer, was die Stadt zu bringen hat, ist sehr gering und so empfehle ich Ihnen den Antrag des Magistrats.

Stadtm. Klinkhardt: Ich möchte damit gleichzeitig eine Regulirung der Rammichenstraße verknüpfen wissen. Ich kann mich damit nicht einverstanden erklären, daß die hervorpringende Ecke in der Rammichenstraße beseitigt werde. In der Rammichenstraße herrscht ein reger Verkehr, und die hervorpringende Ecke ist ein entscheidender Nachtheil. Ich möchte anfragen, ob man nicht einverstanden ist, daß die Fluchtlinienregulirung gleich soweit bis zu dieser Ecke ausgebeugt wird.

Stadtrath Kohnen: Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß ausdrücklich am Schluß der Vorlage gesagt ist, daß eine eventuelle Abstumpfung der Ecke vorbehalten bleibt. Auf allen Plänen wird man die Fluchtlinienregulirung gleich soweit bis zu dieser Ecke ausgebeugt wird.

Der Antrag wird genehmigt.

IV. Die Regulirung der Fluchtlinie auf der südlichen Seite des Unterbergs. (Referent: Stadtm. Steinig.)

Referent: Der Instrumentenmacher Fischer beabsichtigt sein Haus Unterberg Nr. 23 zu unterkellern und es ist diese Gelegenheit polizeilicher Weise benutz, eine Regulirung dieses Hauses, wodurch kleine Vorprünge und Unebenheiten weggebracht werden sollen, vorzunehmen. In Verbindung hiermit hält es die Baukommission für zweckmäßig, die gesammte südliche Seite des Unterbergs gleich zu reguliren und festzuhalten. Die Regulirung ist nur sehr unbedeutender Art. Wenn Sie die Karte zur Hand nehmen, so fällt hauptsächlich nur in die Augen, daß vor dem Hause 27 eine vorprünge Ecke abgetrennt wird. Die übrigen Regulirungen sind mit bloßem Auge kaum zu erkennen. Die vorgeschlagene Linie ist bezeichnet durch a b c d e, wo gleichfalls bemerkt sein soll, daß einer späteren Abstumpfung bei Punkt e nicht vorgezogen wird. Der Preis für den qm wird Ihnen von Seiten der Baukommission mit 15 M. vorgeschlagen. Der Magistrat schließt sich an sowohl in Bezug auf den Preis, als in Bezug auf die Regulirung der Fluchtlinie. Ich möchte Sie nun ebenfalls bitten, Ihre Zustimmung spenden zu wollen.

Der Antrag wird genehmigt.

(Fortsetzung folgt.)

Provinz und Nachbarstaaten.

— In Osterbeddingen ist ein Mord verübt worden. Ein Berichterstatter, den die „Magd. Ztg.“ an den Exhorteur geschickt, schreibt darüber:

Osterbeddingen, 23. Februar. Unser Ort ist durch einen an der Wittve Hüfne hier selbst begangenen Mord in große Aufregung versetzt worden. Die Genannte, eine alleinstehende Frau im Alter von einigen ledigen Jahren, trieb an einem der belebtesten Punkte unseres Dorfes, wo

sich drei Straßen kreuzen und bis in die späten Abendstunden ein lebhafter Verkehr zu herrschen pflegt, ein offenes Ladengeschäft. Während am Montag Abend gegen 8 Uhr noch Verkehr im Laden bemerkt worden war, fand ein nach 8 Uhr eintretender Käufer die Inhaberin des Ladens hinter ihrem Ladentische entseelt vor. Die mutmaßlich von ihr aus der angrenzenden Stube gebrachte Lampe stand ausgelöscht auf dem Ladentische. Der Vordertheil der Frau zeigte vier schwere Schlagwunden, die vermuthlich mit einem spitzen Hammer oder ähnlichen Instrumente veranlaßt waren. Die Getödtete hatte dem Vernehmen nach im Laufe des Nachmittags die am anderen Morgen nach Magdeburg gehende Botenfrau beauftragt, 150 M. mit dort hin zu nehmen und zur Zahlung einer Schuld zu verwenden. An Saden soll von dem Mörder nichts entwendet sein, wohl aber sollen Baarmittel und Wechselverbindlichkeiten enthaltene Papiere fehlen, jedoch wird hierüber erst durch die gerichtliche Untersuchung volle Gewißheit verschafft werden können. Zu weiterer Einleitung des kriminellen Verfahrens hat sich heute, nachdem eine Aufnahmestelle des Totenbestandes bereits unmittelbar nach Entdeckung der That durch die zunächst stehende Ortsbehörde stattgefunden hatte, eine Kommission, bestehend aus dem Staatsanwalt, dem Kreisphysikus und den Räktern des Amtsgerichts Budau, hier eingefunden. Hauptsächlich wird das Dunkel, welches noch über der unheimlichen That schwebt, sich so weit erhellten, daß vorhandene Verdachtsmomente mit Nachdruck verfolgt werden können.

Bermittlungen.

— Die festliche Illumination der Stadt Berlin wird am Abend des Einpolungstages, also am Sonnabend, stattfinden und ist der Beginn derselben auf 7 Uhr festgesetzt und Punkt 7 Uhr wird auch die Erleuchtung des Rathhauses stattfinden.

(Improvvisirte Postreue.) Als wir mit dem „Stagecoach“ — erzählt ein Reisender aus Europa — durch die Wildnisse von Colorado fuhrten, blieb plötzlich unser Gefährt an. So geschah es oft, wenn entweder Terrainterrassen zu überwinden waren oder ein Bach, aus dem die Pferde getränkt wurden, den Weg durchschnitten. Diesmal war es aber ein Hinderniß eigentümlicher Art, das uns aufhielt. Ueber dem Wege lag ein Baumstamm und mitten auf dem Baumstamm, so daß er durchaus gehen werden mußte, war ein Brief befestigt, adreßirt an eine Witz Ann Combs, fern im Westen. Nachdem das Hinderniß beseitigt war, legten wir unseren Weg fort. Der Briefsteller aber hatte seinen Zweck erreicht, denn jener Brief wurde gewissenhaft auf dem nächsten Postoffice abgegeben.

(Eine schlagende Antwort.) Dem Vordirektor Englands, Cromwell, schickte der König von Dänemark als Gesandten den jungen Rosenkrantz, dessen Mund erst ein garter Blaum zierte. Cromwell, zu dessen Tugenden die Höflichkeit nicht gerade gehörte, erludte eine geringe Schätzung darin, daß man nicht eine ältere Persönlichkeit adreßirt hatte, und äußerte seine Missbilligung hierüber dem Gesandten in sehr drastischer Art und Weise, zu welcher der Wort desselben den Stoff liefern mußte. Troden erwiderte Rosenkrantz: „Wahrscheinlich, alt ist mein Wort noch nicht, aber doch jünger als Ihr Freiheit.“ Cromwell suchte und behandelte hinstort den dänischen Gesandten mit ausgezeichneter Artigkeit.

— Bremen. Seitdem die das Hochwasser der Weser sperrende Eisstopfung bei Hagenbüren gestern Abend theilweise in Folge der Sprengarbeiten der Bioniere beseitigt, hat der Wasserstand im Ueberfluthungsgebiete am linken Weserufer um wenige Zoll abgenommen, während derselbe auf dem rechten Ufer noch stetig im Wachsen ist. Bei der Eisstopfung unterhalb Bevedags arbeiten augenblicklich drei Eisbrecher mit ziemlich gutem Erfolg, dagegen haben die Bioniere dort noch nicht helfend eingreifen können, weil erst Mittags neue Munition für sie eingetroffen ist. Von den drei Bionieren Gebietsstellen stehen jetzt zwei Drittel unter Wasser, ganze Dorfchaften sind vom Verkehr vollständig abgeschlossen und die Noth in manchen Häusern ist um so größer, als in denselben schwere Krankheiten ausgebrochen sind sollen. Das Elend in unserer südlichen Vorstadt spottet jeder Beschreibung; das Wasser ist so schnell angelaufen, daß Hunderte von weniger bemittelten Familien ihre Winterorräthe nicht mehr haben retten können. Die Noth ist so groß, daß man wahrscheinlich auch über die Grenzen Bremens hinaus an die öffentliche Mühseligkeit wird appelliren müssen. Der durch die stützen angerichtete Schaden beziffert sich, abgesehen von den an den Deichen angerichteten Beschädigungen, auf viele Hunderttausende.

(Eine Veltion.) Frau Wis mard hat seiner Zeit von seinem Untertänigkeitsgenossen, dem Grafen Kayerling, und bei gelegentlichen Reisen durch Berlin auch ein paar leztliche (leztliche) Redensarten gelernt und damit einmal zwei türksländischen Damen einen nicht geringen Schaden einjagt. Er sah nämlich eines Tages in Frankfurt a. M. an der Table d'hôte zwei jungen Damen gegenüber, welche sehr lebhaft und ungeniert mit einander konversirten. Sie lachten sehr häufig; die Tischgesellschaft mochte wohl nicht in eben schmeichelhafter Weise von ihnen durchgenommen werden, und aus manchen Anzeichen entnahm der erfahrene Diplomat, daß er der ganz besondere Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit war. Er verstand so viel, daß die Sprache die leztliche war. Die Damen hielten sich natürlich für ganz sicher, in einem so barbarischen Bion von Niemandem verstanden zu werden und ließen daher ihrem Humor immer mehr die Zügel schießen. Inzwischen hatte Wis mard zu einem neben ihm sitzenden Fremde lete gesagt: „Wenn Sie einige fremde Worte von mir hören, reichen Sie mir einen Schlüssel.“ Als nun beim Dessert die Ausgelassenheit der beiden jungen Damen zur höchsten Blüthe gelangte, hörten sie zu ihrem größten Schrecken wie ihr vis-à-vis ruhig zu seinem Nachbar sagte: „Doch man zu azlek!“ (Wied mir den Schlüssel.) Er erhielt seinen Schlüssel, aber die Damen sprangen flammenroth von ihrem Sitzen auf und stürzten zum Saale hinaus.

Feuer-Polizei- und Lösch-Ordnung

für die Stadt Löbejün.

Das Feuerlöschwesen der Stadt Löbejün hat durch die Organisation der freiwilligen Feuerwehr eine Umgestaltung erfahren. Wir verordnen daher auf Grund der §§ 5, 6 u. 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 unter Zustimmung der Gemeindevertretung hiesiger Stadt Folgendes:

I. Abschnitt.

Vorschriften zur Verhütung von Schadenfeuern.

§ 1. Jeder Einwohner ist verpflichtet, Vorsicht anzuwenden, damit durch seine Handlungen und Unterlassungen ein Feuerbrand nicht entsteht.

§ 2. Die Scheunen, Ställe, Wohnräume, Wirtschaftshöfe und alle sonstigen Orte, an welchen leichtentzündliche Gegenstände aufbewahrt werden, insbesondere die öffentlichen Straßen und Plätze dürfen mit offenem Feuer nicht beheizt werden, vielmehr hat sich Jeder an diesen Orten wohlverwahrter Laternen mit Gefäßen aus Metall zu bedienen.

§ 3. Niemand darf in Scheunen und Ställen oder in deren Nähe, sowie auf den Höfen, Böden und Nachlagerflächen und in der Nähe entzündlicher Materialien, namentlich beim Binden, Aufladen und Einfahren von Getreide, Stroh und Heu, Tabak aus Pfeifen oder Cigarren rauchen.

§ 4. Auf Straßen oder Plätzen, in Höfen oder Hausgärten darf unverwahrt Feuer nicht angezündet werden.

§ 5. Auf den Böden der Wohn- und Wirtschafts-Gebäude dürfen alle leicht feuerfangenden Gegenstände, namentlich Stroh, Heu und Brennmaterialien wenigstens 1 Meter von den daselbst befindlichen Schornsteinen und Kaminröhren entfernt aufbewahrt werden.

§ 6. In gleicher Entfernung müssen die genannten Gegenstände, sowie Betten, Kleidungsstücke und dergleichen, auch von Defen, Kaminen und anderen Feuerungsanlagen gehalten werden.

§ 7. Äußere Deckungen in den Gebäuden dürfen nicht mit Stroh oder anderem leicht brennbarem Material verkleidet, auch dürfen an der Straßenseite der Fenster nur Laden aus Holz oder feuericherem Material angebracht werden.

§ 8. Getreide, Heu oder Strohhäfen dürfen in den Höfen, sowie in den Hausgärten nicht errichtet werden. Derselben müssen stets 100 Meter von der Umfassungsmauer des zumacht gelegenen Gehöftes entfernt bleiben.

§ 9. Das Abbrechen von Feuerwerk oder Pfecksträngen, und Flüssige mit Fackeln sind nur nach erhaltener polizeilicher Erlaubnis und unter strenger Beobachtung der vorordneten Sicherheitsmaßregeln gestattet.

§ 10. Die Hauswirtschafter und Familienhäupter sind schuldig, auf ihre Familien und ihr Gesinde, sowie auf eintretende Fremde wegen vorrichtigen Verhaltens mit Feuer und Licht die sorgfältigste Aufsicht zu führen und insbesondere darauf zu achten, daß

- 1) Abends vor dem Schlafengehen alle Feuerwerke nachgesehen, die Feuer gelöscht oder sicher vermaht werden,
- 2) Kinder und unzurechnungsfähige Personen in der Nähe von Feuer oder Licht nicht allein gelassen oder gar eingeschlossen werden und daß Feuerzeuge und Zündhölzer ihnen nicht zugänglich sind.

§ 11. Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, in seinem Hofe, falls der nötige Raum dazu vorhanden ist, eine gemauerte Abfuhrgrube, welche mit einem eisernen Deckel versehen sein muß, anzulegen. Auch darf nur nach vorheriger Genehmigung in der Grube oder in feineren oder metallenen, niemals aber in hölzernen Gefäßen aufbewahrt und nicht in die Hofe und Düngergruben geschüttet werden.

§ 12. Gewerbetreibende und Handwerker, welche in Holz oder anderen leicht feuerfangenden Stoffen, oder welche mit Feuer arbeiten, dürfen nicht ohne entsprechende Sicherheitsmaßregeln unter denselben Dache ihre Werkstätten haben, müssen Letztere auch täglich von Spänen und Abgängen reinigen und diese an sicheren Orten aufbewahren resp. beseitigen.

§ 13. Das Ausbreiten der Häute, das Sieden von Del, Firnis und die Zubereitung anderer leicht brennbarer Gegenstände darf nur an den von der Polizei-Verwaltung angeordneten Orten oder in den von der Polizei als feuer sicher befundenen Küchen und Laboratorien geschehen und zwar niemals während der Nacht und bei stürmischem Wetter.

§ 14. Wer Schießpulver gewerblich zu verkaufen beabsichtigt, hat vorher der Polizei-Verwaltung Anzeige zu machen und dürfen derartige Verkäufer

- 1) in ihren Läden nicht mehr als ein Kilogramm und
- 2) im Hause außerdem nicht mehr als fünf Kilogramm vorrätig haben.

Die Aufbewahrung derselben darf nur in einem auf dem Dachboden belegenem, mit feinem Spurneinstreue in Verbindung stehendem, abgetrennten Räume, der unter Verschluss zu halten ist und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen.

Größere, als vorstehend bezeichnete Mengen sind mit Genehmigung und nach Vorschrift der Polizei-Verwaltung außerhalb der Stadt, so lange ein besonderes Pulverhaus für hiesige Gewerbetreibende nicht vorhanden ist, anzulagern.

Der Verkauf von Schießpulver und Feuerwerkskörpern an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§ 15. Personen, welche nicht Verkäufer von Pulver sind, bedürfen behufs der Aufbewahrung von mehr als einem Kilogramm der Erlaubnis der Polizei-Verwaltung und haben in diesem Falle die oben entfallenden Vorschriften resp. die von der Polizei-Verwaltung etwa besonders vorgeordneten Bedingungen zu beachten.

§ 16. Wenn Pulvertransporte auf Wagen hiesige Stadt passieren, ist in den betreffenden Straßen das Feuer in den Werkstätten der Feuerarbeiter zu löschen, brennende Cigarren und Tabakspfeifen sind zu entfernen und haben begegnende Fuhrwerke dem Transporte auszuweichen.

Der Pulvertransport wird den Feuerarbeitern vorher angemeldet und von dem Polizei-Unterbeamen, um die Passanten aufmerksam zu machen, durch die Stadt begleitet.

§ 17. Wagen, auf denen Pulver transportiert wird, sind äußerlich dadurch kenntlich gemacht, daß sie mit einer schwarzen Flagge versehen sind und das Platanth auf beiden Seiten mit einem P bezeichnet ist.

§ 18. Petroleum und andere Mineralöle dürfen in den gewöhnlichen Verkaufsräumen behufs des Detailhandels nur in Mengen bis zu 15 Kilogramm gehalten werden.

§ 19. Mengen über 6 Centner dürfen in den mit den Verkaufsläden in Verbindung stehenden Kellern oder zu ebener Erde belegenem Speicherräumen nur dann gelagert werden, wenn sie nicht geheizt werden können, gut ventilirt sind und keine Abflüsse (Gerinne) nach außen, nach Straßen, Höfen und dergl. haben.

§ 20. Zur Lagerung von Mengen über 6 Centner ist die Genehmigung der Polizei-Verwaltung eingeholen.

§ 21. Jeder, welcher Bauten oder Hauptreparaturen von Gebäuden oder Baumteilen ausführen, gleichen Feuerstätten und Schornsteine errichten oder umbauen lassen will, hat hierzu unter Einreichung einer Beschreibung, Zeichnung und eines genauen Situationsplanes vor dem beabsichtigten Baue die erforderliche polizeiliche Erlaubnis nachzuholen. Wer dies unterläßt oder vor der Bau mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Polizei-Verwaltung genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt, verfällt in die durch das Strafgesetzbuch festgesetzte Strafe bis 150 M. oder verhältnismäßige Haft.

§ 22. Zu höhleren An- und Vorbauten an den Gebäuden, an Fenstern, Dächern oder Giebeln ist vorher die polizeiliche Genehmigung nachzuholen.

§ 23. Jeder Hausbesitzer hat die Verpflichtung, die vorhandenen Defen, eisernen und mit Blech beschlagenen Kaminen, die Estriche und Vorpflaster vor den Feuerungen, die Bleche vor den Defen und Kaminen stets in gutem Zustande zu erhalten. Dasselbe gilt von dem Mauerwerk, den Thüren und der Bedeckung der Abfuhrgruben.

§ 24. Die Reinigung der Defen hat der Hausbesitzer zur Zeit der Reinigung mindestens allmonatlich durch geeignete Arbeiter bewirken zu lassen.

§ 25. Der Schornsteinfeger ist verpflichtet, die beim Reinigen der Schornsteine und Feuerungen vorgefundenen Mängel sofort dem Magistrat anzuzeigen. Auch ist der Letztere verpflichtet, die sämtlichen Feuerstellen des hiesigen Stadtbezirks jährlich wenigstens einmal unter Zugziehung eines Mannes- oder Zimmermeisters genau zu untersuchen. Die vorgefundenen Mängel sind unverzüglich durch die hiesige Polizei-Verwaltung zu beseitigen.

II. Abschnitt.

Von den Anstalten und Einrichtungen, welche die Unterdrückung und Löschung eines ausgebrochenen Feuers zum Zwecke haben.

§ 26. Die Zeichen, welche den Einwohnern ein Feuer im Stadtbezirk verkünden, sind Feuerwerk, Kluten der Sturmglöcke und Hörnerauf der Feuerwehre.

§ 27. Beim Brande in einem innerhals einer Meile von hier belegenem Orte rückt die Feuerwehr auf Anordnung der Polizei-Verwaltung theilweise mit der sog. Landpferde aus und werden hierbei die Bedienungsmannschaften mit einem Wagen besetzt. Bei einem solchen Brande wird die Feuerwehr entweder durch die Sturmglöcke oder durch direkte Beteilung alarmirt. Die zurückbleibenden Mannschaften der Feuerwehr übernehmen erforderlichen Falles die Bedienung der Stadtpferde.

§ 28. Ueber die Spritzen, Feuerwehre, Leitern und sonstigen Utensilien, welche der Stadt Löbejün gehören, wird ein besonderes Verzeichniß geführt.

Dieselben befehlen zur Zeit aus

- 1) der großen sog. Stadtpferde,
- 2) der kleineren sog. Landpferde mit
- 3) zusammen 64 Meter Schlauch,
- 4) 52 Stück Feuerwehren,
- 5) 2 " - Leitern,
- 6) 6 " - Leitern,
- 7) 11 " - Wasserfässer

und werden aufbewahrt:

- die Spritzen mit Schlauch und Feuerwehren im Spritzenhause,
- die Leitern in dem neben dem letzteren befindlichen Anbau,
- die Wasserfässer auf dem Platze neben dem Brauhause.

Die Wasserfässer sind mit Ausnahme der Zeit des Frostes mit Wasser gefüllt zu erhalten.

Die Leitern und Feuerwehre nur ausnahmsweise unter Genehmigung des Magistrats zum Privatgebrauch verwendet werden.

§ 29. Zu dem Spritzenhause und den Leitern sind vier Schlüssel vorhanden, von denen der eine auf dem Rathshause, der zweite vom Kommandeur der Feuerwehr, der dritte von dem Polizei-Unterbeamen und der vierte in einem neben dem Spritzenhause belegenem Wohnhause aufbewahrt werden.

§ 30. Die Aufsicht über die städtischen Feuerlöschgerätschaften und das Verzeichniß derselben führen der Magistrat, der Kommandeur der Feuerwehr und die Spritzenmeister.

§ 31. Die Spritzen werden jährlich regelmäßig im Frühjahr und Herbst jeden Jahres, nach Vertheil auch öfter geprobt.

III. Abschnitt.

Feuer-Lösch-Ordnung.

§ 32. Alle Einwohner der Stadt, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind schuldig, die Dienstleistungen, welche ihnen für den Fall einer Feuergefahr übertragen werden, zu übernehmen und haben sie in solchen Fällen der polizeilichen Aufforderung unweigerlich Folge zu leisten. Befreit von dieser Verpflichtung sind

- a) Personen, welche das 50. Lebensjahr zurückgelegt haben und solche, welche nachweisbar krank oder gebrechlich sind;
- b) die öffentlichen Beamten, Ärzte und Apotheker;
- c) diejenigen, welche in unmittelbarer Nähe der Brandstätte wohnen.

§ 33. Die Feuerwehr, welche sich nach besonderen Satzungen geordnet hat, verrichtet das Lösen des Brandes. Deren Thätigkeit wird von den zuständigen Behörden überwacht und können letztere die ihnen nöthig scheinenden Anordnungen durch den Kommandeur der Feuerwehr in Vollzug setzen lassen, auch der Feuerwehr bei dem Vöthgeschäfte zur Unterstützung andere Einwohner zuordnen, falls die Mannschaft zu den erforderlichen Dienstleistungen nicht ausreicht. In Brandfällen wird die Aufstellung und Dienstleistung der Spritze der hiesigen königlichen Streifenkommandeure und der etwa von außerhalb eintreffenden Spritzen durch die Behörde geregelt.

§ 34. Sonstige Hülfe, namentlich durch Anfahren des Wassers in den Sturmfässern, wozu die Besitzer von Pferden dieselben auf Anordnung der Behörde zu stellen schuldig sind, das Zubringen des Wassers in Eimern, Absperrung der Brandstätte, Bewachung der geretteten Sachen müssen die Einwohner auf Anfordern der Behörde gewähren.

§ 35. Wer, ohne beim Lösch- oder Rettungsgeschäfte thätig zu sein, sich unbefugt und leichtsinnig an Feuergefahr zu betheiligen oder bedrohten Gebäude resp. Gefährten aufhält, hat sich nach geschehener Aufforderung seitens der zuständigen Beamten sofort zu entfernen, widrigenfalls er zwangsweise Entfernung und Befragung zu gewärtigen hat. Ebenso dürfen auf der Straße Ansammlungen von Personen, wodurch das Vöthgeschäfte erschwert werden könnte, nicht stattfinden.

§ 36. Nach Löschung des Brandes werden die öffentlichen Feuerlöschgerätschaften durch die Feuerwehr oder andere kommandirte Mannschaften an ihren Standort zurückgebracht.

§ 37. Falls jedoch die Bewachung der Brandstätte erforderlichen Falles angeordnet werden sollte, so können hierbei namentlich zur Bedienung der auf der Brandstätte belassenen Vöthgerätschaften der Feuerwehr andere geeignete Personen zugeordnet werden. Diese Wachmannschaften werden nach billigen Sätzen aus der Stadtkasse gelohnt.

§ 38. Die Eigentümer und Miether der in der Nähe des Brandes belegenem Geföfte sind verpflichtet, geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß der Brand durch Flugfeuer nicht weiter verbreitet werde, sie haben namentlich die Dachöffnungen zu schließen und den Hof und die etwa zwischen den Gebäuden befindlichen Räume stetig zu beaufsichtigen.

§ 39. Alle Privatbrunnen müssen bei entstehender Feuergefahr mit zur Verfügung gestellt werden. Die betreffenden Hausbesitzer sind verpflichtet, freien Zugang zu den Brunnen zu gewähren.

§ 40. Die Nachtwächter sind verpflichtet, sobald sie eine Feuergefahr wahrnehmen, nicht nur die Bewohner des betreffenden Geföftes und der Nachbarhäuser mittels Klopfens an den Thüren, Fenstern oder Läden zu wecken und allge-

mein das Feuerzeichen zu geben, ferner auch den Bürgermeister, den Kommandeur der Feuerweh, den Thürmer, den Polizei-Unterbeamten und erforderlichen Falles auch die Mannschaften der Feuerweh zu wecken.

Der Uebernehmer der Straßenbeleuchtung hat die Pflicht, während des Winterhalbjahres in der Nachtzeit die entprechenden Feuerlärm sofort sämtliche Straßenlaternen anzuzünden und hierbei mit denen an den Stadtvermögen

befindlichen den Anfang zu machen, auch sind die Hausbesitzer und Miether verpflichtet, in diesem Falle die Strafenfenster ihrer Wohnungen gehörig zu beleuchten.

Den in Ausübung ihres Dienstes bei einem Brande ohne eigenes großes Versehen beschädigten Mannschaften wird freie Kur und Arznei auf Kosten der Stadt gewährt, auch kann denselben eine anderweitige Entschädigung nach billigem Ermessen der städtischen Behörden bewilligt werden.

IV. Abschnitt. Strafbestimmungen.

Wer sich eine Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen zu Schulden kommen läßt, namentlich wenn die Anordnungen der zuständigen Behörde nicht Folge leistet, wird, abgesehen von der etwa verwirklichten gesetzlichen Strafe wegen eines zugleich begangenen Verbrechen oder Vergehens, in Gemäßheit des § 368 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldbuße bis 30 M. bestraft.

Vorstehende Feuer-, Polizei- und Tisch-Ordnung für hiesige Stadt tritt mit dem 1. September 1880 in Kraft. Ksbejn, den 19. Juni 1880.

Die Polizei-Verwaltung. Roid.

Bekanntmachung

Die Zinsheine Reihe VIII. Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1881 bis 31. März 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX werden vom 14. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierseits, Dantienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten 3 Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreisstellen in Frankfurt a/M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem kaiserlichen Postamt Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine nummerierte Marke als Empfangsbekundigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bekundigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreichte ein Exemplar mit einer Empfangsbekundigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbekundigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsheine zurückzugeben. In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Zahlern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbekundigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Ausföndigung der Zinsheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsheine nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besondrer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. Februar 1881.

Haupt-Verwaltung der Staatskassen. S y d o m. F e r i n g. M e r t e l e r. M i c h e l l y.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerk zu öffentlicher Kenntniß gebracht, daß die Besitzer von obigen Schuldverschreibungen diese Papiere in doppelt aufzuführenden Nachweisungen zu verzeichnen und letztere nebst Talons — die Schuldverschreibungen behält der Inhaber zurück — an die hiesige Regierungs-Hauptkasse portofrei einzureichen, im Uebri gen aber unsere Bekanntmachung vom 26. Mai 1863 (Amtsblatt pag. 124, 161, 185) zu beachten haben.

Mersburg, den 3. Februar 1881.

Königliche Regierung.

Die erste diesjährige ordentliche General-Verammlung des Allgem. Spar- und Vorschuß-Vereins zu Halle a/S. (Eingetragene Genossenschaft)

findet Sonnabend den 26. d. Mts. Abends 8 Uhr im Saale der „Tulpe“, wozu die Herren Mitglieder mit dem Bemerk eingeladen werden, daß der Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vom 24. d. Mts. ab im Vereinslokale, Brüderstraße 6, zur Empfangnahme bereit liegt.

- Tagesordnung: 1) Geschäftsbericht. 2) Entlastung der Verwaltung und Feststellung der Dividende. 3) Bewilligung, betreffend den Unterverbandstag.

Halle a/S., den 20. Februar 1881.

Der Aufsichtsrath des Allg. Spar- u. Vorschuß-Vereins zu Halle a/S., Cing. G. Brandt, Vorsitzender.

Nachweisung

der im Monat Januar 1881 an den nachgenannten Markorten des Verwaltungsbezirks der königlichen Regierung zu Merseburg bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Kaufstourenge.

Table with columns: Namen der Marktplätze, Kreis, Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer), Hülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen, Klee, etc.), Karotten, Rauchfutur, Fleisch, etc. It lists prices for various locations like Bitterfeld, Delitzsch, Gießba, etc.

Bemerkung: Nr. 1 bis 16 Haupt- (Normal-) Markorte, welche nach § 9 Abschn. 3 des Naturalverleihungsgesetzes vom 13. Februar 1875 in Verbindung mit § 19 Abschn. 2 und 3 des Kriegszustandsgesetzes vom 13. Juni 1873 in Betracht kommen, Nr. 17 Garmlitz, Nr. 18 Verbor-

Mersburg, den 9. Februar 1881.

Für den redactionellen Theil verantwortlich G. Vobarski in Halle. — Expedition im Waisenhanse — Buchdruckerei des Waisenhanse.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung der Gemeindevertretung für die hiesige Stadt Folgendes verordnet:

Der persönliche Feuerlöschdienst in der genannten Gemeinde wird hierdurch der freiwilligen Feuerweh dabeist übertragen, deren Einrichtung und Thätigkeit durch die von der Polizei-Verwaltung genehmigten Satzungen der freiwilligen Feuerweh zu Ksbejn vom 7. Februar 1880 geregelt ist.

Die Feuerlösch- und Rettungsgeräthschaften der Gemeinde werden der Feuerweh zur Verfügung gestellt.

Verhöre der Feuerweh-Mitglieder gegen ihre durch die Satzungen festgestellten Pflichten ziehen Geldstrafe bis zu 9 M. oder verhältnismäßige Haft nach sich. Ksbejn, den 26. April 1880.

Die Polizei-Verwaltung. Roid.

Bekanntmachung.

Den Besitzern von Obstbäumen werden die Bestimmungen der Verordnung der königl. Regierung zu Merseburg vom 28. März 1882, betreffend das Reinigen der Bäume von Raupen und Raupen-Nestern mit dem Bemerk in Erinnerung gebracht, daß gegen diejenigen, welche

bis zum 15. März er.

das Raupen ihrer Obstbäume nicht bewirkt haben, Strafmaßregeln nach § 368 Nr. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs in Anwendung gebracht werden müssen. Halle a/S., den 15. Februar 1881.

Die Polizei-Verwaltung. vom Hagen.

Bekanntmachung.

In der Kontursache über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft

Gehr. Glöckig in Liquidation hier, ist zur Veräußerung über den Verkauf des zur Masse gehörigen, zur Frachtschiffahrt bestimmten Saal-Kahns aus freier Hand, eine Gläubiger-Versammlung auf den 8. März d. J. Vorm. 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 31, anberaumt.

Halle a/S., den 21. Februar 1881. Königl. Amtsgericht, Abth. VII.

Eisenbahn-Direktionsbezirk Magdeburg. Auf Bahnhof Oberstedt soll eine neue massive Rampe gebaut werden.

Nähere Auskunft wird durch den Bauvermeister Bollinger, sowie im Bureau des Unterzeichneten erteilt, woselbst auch die Bedingungen, Anschläge und Zeichnungen einzusehen sind.

Offerten, mit dem Anschlag in den Vorberäth übereinstimmend, unter entsprechender Aufschrift und versiegelt, sind bis 5. März Vormittags 11 Uhr hierher frankirt einzuliefern.

Halle, den 20. Februar 1881.

Betriebs-Abtheilung V. F. W. Schwebler.

Saranté, Soppas, Sekt, Kommod, Fische, Süßig, Weist, Waagen, verfr. Vermoensware 6

Nothwendiger Verkauf.

Im Wege der notwendigen Substitution soll das dem Zimmermann Friedrich Körting zu Halle a/S. gehörige, im Grundbuche von Halle a/S., Band 81, Blatt 3084, Artikel 815 und Nr. 1710 der Gebäudesteuerrolle eingetragene Grundstück:

Das Hausgrundstück Ludwigstraße 16 nebst Zubehör, Grundfläche 4 Ar 31 qm, mit einem jährlichen Nutzungswert von 755 M. am 23. April 1881 Vorm. 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer Nr. 31 versteigert und ebeudabeist am 26. April 1881 Vorm. 11 Uhr das Urtheil über den Zuschlag verkündet werden.

Die Anzüge aus der Gebäude-u. Grundsteuer-Mutter-Rolle, sowie beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes können in unserer Gerichtsreiberei-Abtheilung VII eingesehen werden.

Alle diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürftige, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben spätestens im Versteigerungstermine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Halle a/S., den 19. Februar 1881. Königl. Amts-Gericht, Abtheil. VII.

Nothwendiger Verkauf.

Im Wege der notwendigen Substitution soll das der verordentlichen Restaurateur Strauß, Bersege geb. Glöckig zu Halle a/S. gehörige, im Grundbuche von Halle a/S., Band 84, Blatt 3215, Artikel 884 und Nr. 3540 der Gebäudesteuerrolle eingetragene Grundstück:

ein Wohnhaus mit Vorgarten in der Dorsstraße 11, Kartenblatt 2, Parzelle 337/93, Grundfläche 2 Ar 03 qm und 675 M. Nutzungswert, am 23. April 1881 Vorm. 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 31 versteigert und ebeudabeist am 26. April 1881 Vorm. 11 Uhr das Urtheil über den Zuschlag verkündet werden.

Der Anzug aus der Gebäudesteuer-Rolle, sowie beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes können in unserer Gerichtsreiberei-Abtheilung VII eingesehen werden.

Alle diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürftige, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben spätestens im Versteigerungstermine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Halle a/S., den 19. Februar 1881. Königl. Amts-Gericht, Abtheil. VII.

Gute haltbare doppelseitige Zwirn-gardinen sind wieder eingetroffen. H. Brauhausegasse 21, I.